

Leitsatz:

1. Über mehrere mit einem Stufenantrag verbundene Anträge kann eine einheitliche Entscheidung ergehen, wenn sich bei der Prüfung des Auskunftsanspruchs ergibt, dass dem Hauptantrag die materiell-rechtliche Grundlage fehlt.

2. Eine sog. Doppelbelehrung durch Hinweis im Policenbegleitschreiben und Erläuterung an einer dort genau bezeichneten Stelle kann eine vollständige Belehrung darstellen.

OLG Dresden, 4. Zivilsenat, Beschluss vom 28. April 2025, Az.: 4 U 1732/24



Oberlandesgericht

Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **4 U 1732/24**

Landgericht Leipzig, 03 O 2760/23

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

O..... S....., ...

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

D..... B..... Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, ...

gegen

..... Lebensversicherung AG, ...

vertreten durch den Vorstand

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

B..... L..... D..... Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, ...

wegen Feststellung, Auskunft und Forderung

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Richterin am Oberlandesgericht P.....,

Richter am Oberlandesgericht Dr. L..... und

Richterin am Oberlandesgericht R.....

ohne mündliche Verhandlung am 28.04.2025

beschlossen:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 17.09.2024 - 03 O 2760/23 - ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen.
2. Der Kläger hat Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Er sollte allerdings auch die Rücknahme der Berufung in Erwägung ziehen.

3. Der Termin vom 06.05.2025 wird aufgehoben.
4. Der Senat beabsichtigt, den Streitwert für das Berufungsverfahren auf bis zu 65.000 € festzusetzen.

Gründe

I.

Der Kläger begehrt von der Beklagten im Rahmen einer Stufenklage die Rückabwicklung zweier 2004 bzw. 2007 abgeschlossener fondsgebundener Rentenversicherungen.

Er meint, die erteilten Belehrungen enthielten keinen Hinweis darauf, dass die Frist erst dann beginne, sobald auch die Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformationen gemäß §§ 5a VVG a.F., 10a VAG a.F. vorlägen. Dies sei die Voraussetzung für den Beginn des Fristenlaufs. Die streitgegenständlichen Widerspruchsbelehrungen seien auch nicht in drucktechnisch eindeutiger Form erfolgt. Sie gingen vielmehr im umfangreichen Anlagenkonvolut unter.

Der Kläger beantragt,

das am 17.09.2024 verkündete Urteil des Landgerichts Leipzig – 03 O 2760/23 zu ändern und wie folgt neu zu fassen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger bezüglich der zwischen dem Kläger und der Beklagten geschlossenen Versicherungsverträgen (Nummer 6.1 189 167.60 und 4 1 868 878 12) geordnet Auskunft zu erteilen.

a. Auf welche einzelnen Bestandteile (wie z. B. Verwaltungskosten, Abschlusskosten, Risikokosten, Sparbeitrag der für den Kläger angelegt wurde) die von dem Kläger gezahlten Prämien aufgeteilt wurden und wie hoch diese Anteile (absolut oder prozentual) sind,

b. Soweit die Aufteilung auf die einzelnen Bestandteile nicht über den gesamten Prämienzahlungszeitraum gleichblieb, mitzuteilen, für welche Monate oder Beitragszahlungen welche Aufteilung (absolut oder prozentual) stattfand,

c. Wann welche Anteile der gezahlten Prämien (Kosten) abgeflossen – also nicht mehr im Vermögen der Beklagten vorhanden waren – sind und wohin diese abflossen,

d. Wie die nicht oder noch nicht abgeflossenen Anteile der gezahlten Prämien in der gesamten Zeit in welcher diese Anteile im Vermögen der Beklagten vorhanden waren bzw. sind – nach Zeitraum aufgeschlüsselt – konkret verwendet bzw. eingesetzt wurden und welche Nutzungen die Beklagte mit den einzelnen Beträgen – nach Zeitraum aufgeschlüsselt – erwirtschaftet.

e. Welche eigenen Gelder aufgrund des Erhaltens der Prämien eingespart wurden in der gesamten Zeit, in welcher die Prämien im Vermögen der Beklagten vorhanden waren bzw. sind – nach Zeitraum aufgeschlüsselt – konkret verwendet bzw. eingesetzt wurden und welchen Nutzen die Beklagte mit den einzelnen Beträgen – nach Zeitraum aufgeschlüsselt – erwirtschaftet

2. Die Beklagte wird verurteilt, die Richtigkeit der erteilten Auskünfte an Eides statt zu versichern.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger alle gezahlten Prämien abzüglich bereits ausgezahlter Beträge und abzüglich der tatsächlich angefallenen Risikokosten und zuzüglich tatsächlich gezogener Nutzungen (deren Höhe erst nach erfolgter Auskunft berechnet werden kann) nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 08.11.2023 zu zahlen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.147,83 EUR freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie meint, das Widerspruchsrecht sei aufgrund der ordnungsgemäßen Widerspruchsbelehrung in dem jeweiligen Policenbegleitschreiben sowie dem rechtzeitigen und vollständigen Erhalt sämtlicher fristauslösender Unterlagen verfristet.

II.

Der Senat beabsichtigt, die zulässige Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch - einstimmig gefassten - Beschluss zurückzuweisen.

Die zulässige Berufung des Klägers bietet in der Sache offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat auch weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil. Auch andere Gründe gebieten eine mündliche Verhandlung nicht.

1.

Das Landgericht hat die Stufenklage insgesamt zu Recht abgewiesen. Über die mehreren in einem Stufenantrag nach § 254 ZPO verbundenen Anträge kann eine einheitliche Entscheidung ergehen, wenn sich bei der Prüfung des Auskunftsanspruchs ergibt, dass dem Hauptanspruch die materiell-rechtliche Grundlage fehlt (BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017 – XII ZB 71/16 –, BGHZ 214, 45-62, Rn. 19). So ist es hier. Dem Kläger steht ein Anspruch aus den §§ 812, 818 BGB nicht zu, weil er die Versicherungsprämien jeweils aufgrund eines wirksamen Versicherungsvertrages geleistet hat.

a) Der Kläger hat insbesondere nicht innerhalb der Frist des § 5 a VVG a.F. widersprochen. Insoweit hat das Landgericht die gegen die Beklagte geltend gemachten Ansprüche zu Recht abgelehnt, weil es rechtsfehlerfrei zu der Erkenntnis gelangt ist, dass der Kläger den formellen und materiellen Anforderungen entsprechende Widerrufsbelehrungen erhalten hat und ihm auch die fristauslösenden Unterlagen übermittelt worden sind.

aa) Die von der Beklagten erteilten Belehrungen genügten den Anforderungen des § 5a VVG a.F. Danach ist eine schriftliche, in drucktechnisch deutlicher Form gestaltete Belehrung über den Fristbeginn und die Dauer der Widerspruchsfrist geboten. Dies fordert ausreichende Lesbarkeit und setzt die Verwendung einer hinreichend großen Schrift voraus. Außerdem muss die Belehrung entweder gesondert präsentiert oder drucktechnisch so stark

hervorgehoben werden, dass sie dem Versicherungsnehmer beim Durchblättern der übersandten Vertragsunterlagen nicht entgeht, selbst wenn er nicht nach einer Widerspruchsmöglichkeit sucht. Die Hervorhebung kann durch Fettdruck, eine andere Farbe, Schriftart oder -größe, Einrücken, Einrahmen oder in anderer Weise erfolgen (vgl. OLG Saarbrücken, Beschluss vom 22. Januar 2024 – 5 U 60/23 –, Rn. 11, juris, unter Hinweis auf BGH, Urteil vom 28. Januar 2004 – IV ZR 58/03, VersR 2004, 497).

Zwar stellt hier der Hinweis zum Widerspruchsrecht im Policenbegleitschreiben nur auf den Erhalt des Versicherungsscheins ab. Unvollständig ist die Belehrung damit nach Auffassung des Senats aber nicht. Zulässig ist unter den oben genannten Voraussetzungen nämlich eine sog. Doppelbelehrung - wie in Fällen nach § 19 Abs. 5 VVG -, mit der der Versicherer zunächst, wie hier im Policenbegleitschreiben, auf das Bestehen eines Widerspruchsrechts und die hierfür geltenden Anforderungen allgemein hinweist und diese sodann an einer genau bezeichneten Stelle im Einzelnen näher erläutert. Bei der Prüfung der Anforderungen des § 5a VVG a.F. hat dann nicht eine isolierte Betrachtung der jeweiligen Textstellen, sondern eine Gesamtwürdigung der beiden Textstellen als einheitliche Belehrung zu erfolgen (BGH, Urteil vom 27. April 2016 – IV ZR 372/15 –, BGHZ 210, 113-124, Rn. 16). Durch die im Policenbegleitschreiben enthaltene und ausreichend hervorgehobene Bezugnahme auf die ihrerseits eindeutig überschriebene Verbraucherinformation werden beide Komponenten Teil einer in der Gesamtschau zu bewertenden Widerrufsbelehrung (OLG Nürnberg, Beschluss vom 19. September 2024 – 8 U 785/24 –, Rn. 21, juris; OLG Saarbrücken a.a.O.).

Danach ist vorliegend für die beiden streitgegenständlichen Rentenversicherungen mit den Nrn. 6.1 189 167.60 und 4.1 868 878.12 von einer sowohl formell als auch inhaltlich ordnungsgemäßen Belehrung auszugehen. Die Belehrung aus dem Policenbegleitschreiben (Anlagen B2, B6) genügt den formalen Anforderungen an die drucktechnische Hervorhebung, denn sie ist mit einer fett gedruckten Überschrift versehen und anders als der übrige Text kursiv, im Falle der Anlage B6 auch vollständig fett gedruckt. Angesichts des konkreten Verweises auf die einschlägige Bestimmung in der Verbraucherinformation (Anlagen B9, B10) waren auch die dortigen weiteren Informationen für einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer ohne weiteres aufzufinden, zumal der Verbraucherinformation ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt war, aus dem sich ergab, dass die im Policenbegleitschreiben zitierte Textstelle „Können Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrags dem Vertrag noch widersprechen?“ sich unter Ziffer 6. befindet, welche ihrerseits auf der betreffenden Seite mit der fett gedruckten Überschrift „6. Können Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrags dem Vertrag noch widersprechen?“ hervorgehoben war (vgl. für die gleiche Gestaltung OLG Saarbrücken a.a.O.).

bb) Inhaltlich gehört zu der nach § 5a Abs. 2 Satz 1 VVG a.F. erforderlichen Belehrung über das Widerspruchsrecht, den Beginn und die Dauer der Frist – neben dem unverzichtbaren Hinweis darauf, dass zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs genügt (§ 5a Abs. 2 Satz 2 VVG a.F.) – die Bezeichnung des Ereignisses, das die Frist in Lauf setzt. Dies erfordert die eindeutige Benennung der nach § 5a Abs. 2 Satz 1 VVG a.F. fristauslösenden Unterlagen (vgl. BGH, Urteil vom 7. September 2016 – IV ZR 306/14, juris). Die beiden Textpassagen belehren den Versicherungsnehmer auch inhaltlich zutreffend über das Widerspruchsrecht. Der hinsichtlich der Einzelheiten zu Beginn und Ablauf der Widerspruchsfrist im Begleitschreiben ausdrücklich in Bezug genommene Passus in der Verbraucherinformation stellt näher erläuternd klar, dass die Frist erst mit Erhalt des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformationen zu laufen beginnt.

b) Ob der Ausübung eines Widerspruchsrechts jedenfalls der Einwand missbräuchlicher Rechtsausübung entgegensteht (§ 242 BGB), bedarf daher vorliegend keiner Entscheidung.

2.

Mangels Hauptforderung schuldet die Beklagte auch keine Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

3.

Dem Beschlussverfahren gemäß § 522 Abs. 2 ZPO steht ein etwaiger Revisionszulassungsgrund aus § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht entgegen. Der Senat beabsichtigt nicht, einen abstrakten Rechtssatz aufzustellen, der von der Rechtsauffassung in höchstrichterlichen oder obergerichtlichen Entscheidungen gleich gelagerter Fälle abweicht. Der Streitfall wirft auch keine bislang ungeklärten Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Die Frage, ob eine Widerspruchsbelehrung den maßgeblichen gesetzlichen Anforderungen entspricht, ist anhand der Umstände des Einzelfalls nach seit langem geklärten Maßstäben tatrichterlich zu beurteilen.

4.

Der Senat rät daher zu einer Rücknahme der Berufung, die zwei Gerichtsgebühren spart.

III.

Die beabsichtigte Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

P.....

Dr. L.....

R.....